

**Änderungen und Ergänzungen zum  
Arbeitsvertragsrecht der bayerischen  
(Erz-)Diözesen - ABD -**

**I. Beschlüsse der Zentral-KODA vom 01.07.2004**

- **Beschluss zur Entgeltumwandlung**  
*zum 01.10.2004*
- **Ordnung für den Arbeitszeitschutz im liturgischen Bereich**  
*zum 01.01.2006*

Im Geltungsbereich der Bayerischen Regional-KODA-Ordnung regelt die KAZO (ABD Teil C, 1.) unter Punkt B. den Arbeitszeitschutz für Mitarbeiter im liturgischen Bereich. Gem. § 7 der von der Zentral-KODA beschlossenen „Ordnung für den Arbeitszeitschutz im liturgischen Bereich“ gilt die KAZO (ABD Teil C, 1.) unverändert fort.

**II. Beschlüsse der Bayerischen Regional-KODA vom  
13./14.07.2004**

- **Ergänzende Regelung zu den Beschlüssen der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung nach dem „Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung“ (BetrAVG)**  
*zum 01.09.2004*
- **Betriebliche Altersversorgung (Entgeltumwandlung)  
hier: Aufnahme künftiger Ansprüche auf vermögenswirksame Leistungen in umwandelbare Arbeitgeberentgeltbestandteile**  
*zum 01.09.2005*
- **Vergütungsordnung für Mitarbeiter in der kirchlichen Verbands- und Bildungsarbeit für Erwachsene vom 01.07.1994**  
*zum 01.09.2004*
- **Vergütungsordnung für bestellte Jugendpfleger und gleichgestellte Mitarbeiter in der kirchlichen Jugendarbeit mit vergleichbaren Tätigkeitsmerkmalen vom 01.01.1994**  
*zum 01.09.2004*
- **§ 25 ABD A, 1. Ausnahmen von Abschnitt VI, Eingruppierung**  
*zum 01.09.2004*

- **ABD Teil A, 3.3., G. 1. Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst**  
*zum 01.09.2004*
- **Vergütungsregelung für Religionslehrer, die unter die Sonderregelung zur Dienstordnung für Religionslehrer i. K. fallen vom 01.09.1998**  
*zum 01.09.2004*
- **Übernahme der Regelungen des Tarifabschlusses des öffentlichen Dienstes vom 31.01.2003**  
**hier: Änderung des Zahltages für die Vergütung**  
*zum 01.09.2004*
- **Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Bundeserziehungsgeldgesetzes (01.12.2000) sowie des Gesetzes zur Änderung des Begriffs „Erziehungsurlaub“ (30.11.2000)**  
*zum 01.09.2004*
- **Regelung über ein Urlaubsgeld für Mitarbeiter**  
*zum 01.07.2004*
- **Anpassung an den EURO**  
*zum 01.09.2004*
- **Ordnung über die betriebliche Altersversorgung, der bei der SELBSTHILFE, Pensionskasse der Caritas VVaG versicherten Mitarbeiter im kirchlichen Dienst, Versorgungsordnung B, ABD Teil C, 3 b**  
*zum 01.09.2004*

**B e s c h l u s s b e t r i f f t n u r D i ö z e s e A u g s b u r g**

- **Diözesane Ordnung für die Fortbildung, Weiterbildung, Zusatzausbildung der pädagogischen Fach- und Zweitkräfte in den katholischen Tagesstätten für Kinder in der Diözese Augsburg**  
*zum 01.09.2004*

**III. Änderungen in Umsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA**

- **Ausfüllung des § 9 Abs. 2 Dienstordnung für Religionslehrer i. K.**  
**hier: Regelung der Stundenermäßigung bei Teilzeit wegen Alters oder wegen Schwerbehinderung**  
*zum 01.09.2004*
- **Änderung der Hochziffer des § 2 Abs. 1 (betr.: Vollbeschäftigung) der Sonderregelung für Religionslehrer, die nicht unter die Dienstordnung für Religionslehrer im Kirchendienst fallen, vom 01.09.1998**  
*zum 01.09.2004*

# **I. Beschlüsse der Zentral-KODA vom 01.07.2004**

Die Zentral-KODA hat gem. § 3 Abs. 1 Ziff. 1 ZKO folgende Beschlüsse gefasst, denen die Bayerische Regional-KODA gem. § 12 a Abs. 1 und 2 BayRKO zugestimmt hat.

## **Entgeltumwandlung**

### **Beschluss der Zentral-KODA vom 01.07.2004**

#### **Entgeltumwandlung**

Die geltende Regelung zur Entgeltumwandlung (Beschluss vom 15.04.2002 in der Fassung vom 06.11.2002) wird wie folgt geändert:

In Nr. 6 wird die Jahreszahl „2004“ durch „2008“ ersetzt.

# **Ordnung für den Arbeitzeitschutz im liturgischen Bereich**

## **Beschluss der Zentral-KODA gem. § 3 Abs. 1 Ziffer 1 Zentral-KODA Ordnung vom 01.07.2004**

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung gilt für Tätigkeiten von Mitarbeitern im liturgischen Bereich, auf die gem. § 18 Abs. 1 Nr. 4 ArbZG das Arbeitszeitgesetz nicht anzuwenden ist. In den liturgischen Bereich fallen nur solche Aufgaben, die für die Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung von Gottesdiensten und/oder aus damit im Zusammenhang stehenden Gründen notwendig sind.
- (2) Weitere berufliche Tätigkeiten sind bei der Ermittlung der höchstzulässigen Arbeitszeit zu berücksichtigen.
- (3) Für die Ruhezeit von Mitarbeitern, denen in demselben oder einem anderen Arbeitsverhältnis auch Tätigkeiten außerhalb des liturgischen Bereichs übertragen sind, ist diese Ordnung anzuwenden, wenn die nach Ablauf der Ruhezeit zu verrichtende Tätigkeit in den Geltungsbereich dieser Ordnung fällt.

### **§ 2 Begriffsbestimmungen**

Hinsichtlich der in dieser Ordnung verwendeten Begriffe wird § 2 des Arbeitszeitgesetzes vom 6.6.1994 (BGBl. I S. 1170) für entsprechend anwendbar erklärt.

### **§ 3 Arbeitszeit**

- (1) Die Arbeitszeit ist dienstplanmäßig auf höchstens 6 Tage in der Woche zu verteilen.
- (2) Die tägliche Arbeitszeit darf 8 Stunden nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu 10 Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von 26 Wochen im Durchschnitt 8 Stunden täglich nicht überschritten werden.
- (3) Die tägliche Arbeitszeit kann an Ostern und Weihnachten an bis zu drei aufeinanderfolgenden Tagen sowie an bis zu 8 besonderen Gemeindefesttagen auf bis zu 12 Stunden verlängert werden, wenn die über 8 Stunden hinausgehende Arbeitszeit innerhalb von 4 Wochen ausgeglichen wird.
- (4) Zusammen mit Beschäftigungsverhältnissen außerhalb des liturgischen Bereichs soll die wöchentliche Arbeitszeit 48 Stunden nicht überschreiten. Bei Abschluss eines Arbeitsvertrages hat der Dienstgeber zu überprüfen, ob und

gegebenenfalls mit welchem zeitlichen Umfang weitere Arbeitsverhältnisse bestehen.

#### **§ 4 Ruhepausen**

Die Arbeit ist durch im voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 bis zu 9 Stunden und von mindestens 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 9 Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Pausen nach Satz 1 können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als 6 Stunden hintereinander dürfen Mitarbeiter nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden.

#### **§ 5 Ruhezeit**

- (1) Mitarbeiter müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 11 Stunden haben.
- (2) Soweit die zeitliche Lage der Gottesdienste oder andere Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 dies erfordern, kann die Mindestdauer der Ruhezeit bis zu fünf mal innerhalb von vier Wochen auf bis zu 9 Stunden verkürzt werden, wenn die Kürzung der Ruhezeit innerhalb von vier Wochen durch Verlängerung anderer Ruhezeiten auf jeweils mindestens 12 Stunden ausgeglichen wird. Diese Verkürzung darf nicht öfter als 2 mal aufeinander erfolgen.
- (3) Die Ruhezeit kann an Ostern und Weihnachten an bis zu zwei aufeinanderfolgenden Tagen sowie vor oder nach der täglichen Arbeitszeit an einem besonderen Gemeindefeiertag (z.B. Patronatsfest) auf bis zu 7 Stunden verkürzt werden, wenn die Verkürzung innerhalb von 2 Wochen durch Verlängerung anderer Ruhezeiten ausgeglichen wird.

#### **§ 6 Arbeit an Sonn- und Feiertagen**

- (1) An Sonn- und Feiertagen dürfen Mitarbeiter nur zu Tätigkeiten im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 2 herangezogen werden.
- (2) Werden Mitarbeiter an einem auf einen Werktag fallenden gesetzlichen Feiertag oder an einem Werktag, an dem aufgrund einer besonderen kirchlichen Feiertagsregelung oder betrieblichen Regelung nicht gearbeitet wird, dienstplanmäßig beschäftigt, wird die geleistete Arbeit dadurch ausgeglichen, dass die Mitarbeiter
  - a) innerhalb der nächsten 4 Wochen einen zusätzlichen arbeitsfreien Tag erhaltenoder

- b) einmal im Jahr für je 2 Wochenfeiertage einen arbeitsfreien Samstag mit dem darauffolgenden Sonntag erhalten.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am 01.01.2006 in Kraft.  
Arbeitszeitschutzregelungen, die von in Art. 7 GrO genannten Kommissionen beschlossen und spätestens bis zum 01.01.2006 in Kraft gesetzt sind, bleiben einschließlich etwaiger künftiger Änderungen unberührt.

## **II. Beschlüsse der Bayer. Regional-KODA vom 13./14.07.2004**

### **Ergänzende Regelung zu den Beschlüssen der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung nach dem „Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung“ (BetrAVG)**

1. In Satz 1 Unterabsatz 2 der Ziffer 1b zu Nr.1 werden die Worte „eine andere Pensionskasse“ durch die Worte „andere Pensions- oder Unterstützungskassen“ ersetzt.
2. **Diese Änderung tritt zum 01.09.2004 in Kraft.**

## **Betriebliche Altersversorgung (Entgeltumwandlung)**

hier: Aufnahme künftiger Ansprüche auf vermögenswirksame Leistungen in umwandelbare Arbeitgeberentgeltbestandteile

1. Bei Ziffer 2a zu Nr.1 der Ergänzenden Regelungen zu den Beschlüssen der Zentral-KODA zur Entgeltumwandlung nach dem „Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung“ (BetrAVG) werden die Worte „ sowie vermögenswirksame Leistungen im Sinne des Vermögensbildungsgesetzes“ gestrichen.
2. Der Ziffer 2a zu Nr. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:  
Vermögenswirksame Leistungen, für die der Arbeitnehmer die Förderung mit den in § 82 Abs. 4 EStG genannten Alternativen beabsichtigt, können nicht umgewandelt werden.
3. **Diese Änderungen treten zum 01.09.2004 in Kraft.**

## **Vergütungsordnung für Mitarbeiter in der kirchlichen Verbands- und Bildungsarbeit für Erwachsene vom 01.07.1994**

**1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:**

**„Vergütungsordnung für Mitarbeiter in der Verbands- und/oder Bildungsarbeit für Erwachsene vom 01.07.1994“**

**2. § 2 erhält folgende Fassung:**

a) § 2 Abs. 3

„Mitarbeiter mit mindestens zweijähriger Vollzeitausbildung (Fachakademie für Sozialpädagogik oder vergleichbare Ausbildung) und Mitarbeiter mit sonstiger kirchlich anerkannter Ausbildung werden in Vergütungsgruppe ABD Vc, nach zwei Jahren in Vergütungsgruppe ABD Vb und nach weiteren fünf Jahren Bewährung in Vergütungsgruppe ABD IVb eingruppiert. Nach fünfjähriger Tätigkeit in Vergütungsgruppe ABD IVb werden die Mitarbeiter in Vergütungsgruppe ABD IVa eingruppiert.“

b) § 2 Abs. 1 und 4 werden gestrichen.

c) Aus § 2 Abs. 2 wird § 2 Abs. 1 und aus § 2 Abs. 3 wird § 2 Abs. 2.

**3. § 2 wird um folgende Protokollnotiz ergänzt:**

Protokollnotiz zu § 2:

„Mitarbeiter im Bereich der Verbands- und/oder Bildungsarbeit, die Tätigkeiten ausüben, die den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe III und höher der Allgemeinen Vergütungsordnung (ABD Teil A, 3.) entsprechen, fallen nicht unter die Vergütungsordnung für Mitarbeiter in der Verbands- und/oder Bildungsarbeit.“

**4. Diese Änderungen treten zum 01.09.2004 in Kraft.**

## **Vergütungsordnung für bestellte Jugendpfleger und gleichgestellte Mitarbeiter in der kirchlichen Jugendarbeit mit vergleichbaren Tätigkeitsmerkmalen vom 01.01.1994**

### **1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:**

**„Vergütungsordnung für Mitarbeiter in der Verbands- und/oder Bildungsarbeit für Jugendliche vom 01.01.1994“**

### **2. § 1 erhält folgende Fassung:**

#### a) Überschrift

**„§ 1 Mitarbeiter in der Verbands- und/oder Bildungsarbeit für Jugendliche“**

#### b) Absatz 1

„Mitarbeiter in der Verbands- und/oder Bildungsarbeit für Jugendliche sind Mitarbeiter, die in der Jugendarbeit pädagogisch und mit dem Auftrag tätig sind, Verbands- und Bildungsarbeit im gesamten kirchlichen Bereich (z. B. Pfarrei, Dekanat, Diözese, Verband, Bildungseinrichtung) anzuregen, vorzubereiten und auch selbst durchzuführen.“

#### c) Absatz 3

„Bei der Gesamttätigkeit muss die Verbands- und/oder Bildungsarbeit überwiegen.“

### **3. § 2 erhält folgende Fassung:**

#### a) § 2 Abs. 3

„Mitarbeiter mit mindestens zweijähriger Vollzeitausbildung (Fachakademie für Sozialpädagogik oder vergleichbare Ausbildung) und Mitarbeiter mit sonstiger kirchlich anerkannter Ausbildung werden in Vergütungsgruppe ABD Vc, nach zwei Jahren in Vergütungsgruppe ABD Vb und nach weiteren fünf Jahren Bewährung in Vergütungsgruppe ABD IVb eingruppiert. Nach fünfjähriger Tätigkeit in der Vergütungsgruppe ABD IVb erhalten die Mitarbeiter eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von derzeit 7,5 v.H. der Grundvergütung der ersten Lebensalterstufe der Vergütungsgruppe IV b ABD.“

#### b) § 2 Abs. 1 und 4 werden gestrichen.

#### c) Aus § 2 Abs. 2 wird § 2 Abs. 1 und aus § 2 Abs. 3 wird § 2 Abs. 2.

**4. Die Protokollnotiz erhält folgende Fassung:**

- „1. Mitarbeiter, die nicht unter den Geltungsbereich der neuen Vergütungsordnung für Mitarbeiter in der Verbands- und/oder Bildungsarbeit für Jugendliche fallen, verbleiben in der Vergütungsgruppe, in der sie vor In-Kraft-Treten der neuen Regelung eingruppiert waren. Bewährungs- und/oder Tätigkeitszeiten, die vor In-Kraft-Treten der Neuregelung zurückgelegt oder erfüllt worden sind, werden auf Bewährungs- und Tätigkeitszeiten nach ABD Teil A, 3.3.-G.1 Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst angerechnet.
2. Mitarbeiter im Bereich der Verbands- und/oder Bildungsarbeit, die Tätigkeiten ausüben, die den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppe IV a und höher der Allgemeinen Vergütungsordnung (ABD Teil A, 3.) entsprechen, fallen nicht unter die Vergütungsordnung für Mitarbeiter in der Verbands- und/oder Bildungsarbeit.
3. Die „Sonderregelung für die Eingruppierung der Hauptamtlichen –Wahlämter des BDKJ-Diözesanvorstandes und des CAJ-Diözesanverbandes“ vom 01.08.1991 der Erzdiözese Bamberg bleibt durch die Vergütungsordnung für Mitarbeiter in der Verbands- und/oder Bildungsarbeit für Jugendliche unberührt.“

**5. Diese Änderungen treten zum 01.09.2004 in Kraft.**

## **§ 25 ABD Teil A, 1. Ausnahmen von Abschnitt VI, Eingruppierung**

- 1. § 25 ABD Teil A, 1. erhält folgende Fassung:**

### **§ 25 Ausnahmen von Abschnitt VI, Eingruppierung**

....

- ...

- ...

- ...

- ...

- ...

- ...

- Mitarbeiter in der Verbands- und/oder Bildungsarbeit für Jugendliche

...

- 2. Diese Änderung tritt zum 01.09.2004 in Kraft.**

## **ABD Teil A, 3.3., G.1 Angestellte im Sozial- und Erziehungsdienst**

**1. In der Anmerkung Nr. 5 wird eingefügt:**

f) Leitung von Heimen oder Häusern der kirchlichen offenen Jugendarbeit.

**2. In der Anmerkung Nr. 8 wird der Buchstabe c) geändert und erhält folgende Fassung:**

c) Tätigkeiten in kirchlichen Jugendzentren/Häusern der offenen Tür, Tätigkeiten in der kirchlichen offenen Jugendarbeit.

**3. Diese Änderungen treten zum 01.09.2004 in Kraft.**

**Vergütungsregelung für Religionslehrer, die unter die  
Sonderregelung zur Dienstordnung für Religionslehrer i. K. fallen  
vom 01.09.1998**

1. Im § 1 Abs. 2 wird die Zahl „17“ gestrichen und durch die Zahl „15“ ersetzt.
2. Im § 1 Abs. 4 wird die Zahl „11“ gestrichen und durch die Zahl „6“ ersetzt.
3. **Diese Änderungen treten zum 01.09.2004 in Kraft**

# **Übernahme der Regelungen des Tarifabschlusses des öffentlichen Dienstes vom 31.01.2003**

hier: Änderung des Zahltages für die Vergütung

- A. Änderung des Arbeitsvertragsrechts der bayer. (Erz-)Diözesen (ABD) Teil A, 1.**
- 1. § 36 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 1 ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:**
- In § 36 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 1 ABD Teil A, 1. werden die Worte „am 15.“ durch die Worte „spätestens am letzten Tag“ ersetzt.
- 2. Die Protokollnotiz zu § 36 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 1 ABD Teil A, 1. wird wie folgt geändert:**
- a. Satz 1 der Protokollnotiz zu § 36 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 1 ABD Teil A, 1. wird gestrichen.
  - b. In Satz 2 der Protokollnotiz zu § 36 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 1 ABD Teil A, 1. werden die Worte „vom 15.“ gestrichen und nach dem Wort „auf“ das Wort „spätestens“ eingefügt.
- B. Änderung des Arbeitsvertragsrechts der bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD) Teil B, 1.**
- 1. § 31 Abs. 2 Unterabsatz 1 Satz 1 ABD Teil B, 1. wird wie folgt geändert:**
- In § 31 Abs. 2 Unterabsatz 1 Satz 1 ABD Teil B, 1. werden die Worte „am 15.“ durch die Worte „spätestens am letzten Tag“ ersetzt.
- 2. Die Protokollnotiz zu § 31 Abs. 2 Unterabsatz 1 Satz 1 ABD Teil B, 1. wird wie folgt geändert:**
- a. Satz 1 der Protokollnotiz zu § 31 Abs. 2 Unterabsatz 1 Satz 1 ABD Teil B, 1. wird gestrichen.
  - b. In Satz 2 der Protokollnotiz zu § 31 Abs. 2 Unterabsatz 1 Satz 1 ABD Teil B, 1. werden die Worte „vom 15.“ gestrichen und nach dem Wort „auf“ das Wort „spätestens“ eingefügt.

**C. Änderung des  
Arbeitsvertragsrechts der bayerischen (Erz-)Diözesen (ABD)  
Teil D, 1.1**

**1. § 8 Abs. 2 Satz 1 ABD Teil D, 1.1 wird wie folgt geändert:**

In § 8 Abs. 2 Satz 1 ABD Teil D, 1.1 werden die Worte „am 15.“ durch die Worte „spätestens am letzten Tag“ ersetzt.

**2. Die Protokollnotiz zu § 8 Abs. 2 Satz 1 ABD Teil D, 1.1 wird wie folgt geändert:**

- a. Satz 1 der Protokollnotiz zu § 8 Abs. 2 Satz 1 ABD Teil D, 1.1 wird gestrichen.
- b. In Satz 2 der Protokollnotiz zu § 8 Abs. 2 Satz 1 ABD Teil D, 1.1 werden die Worte „vom 15.“ gestrichen und nach dem Wort „auf“ das Wort „spätestens“ eingefügt.

**D. Inkrafttreten**

**Diese Änderungen treten zum 01.09.2004 in Kraft.**

**Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des  
Bundeserziehungsgeldgesetzes (01.12.2000) sowie des Gesetzes  
zur Änderung des Begriffs „Erziehungsurlaub“ (30.11.2000)**

1. Im ABD wird das Wort „Erziehungsurlaub“ durch das Wort „Elternzeit“ und die Worte „Erziehungsurlaub/Elternzeit“ durch das Wort „Elternzeit“ ersetzt

**2. Diese Änderungen treten zum 01.09.2004 in Kraft**

## **Regelung über ein Urlaubsgeld für Mitarbeiter**

- 1. § 4 der Regelung über ein Urlaubsgeld für Mitarbeiter (ABD Teil C, 7.) erhält folgende Anmerkung:**

Abweichend von § 4 Absatz 1 Satz 1 kann das Urlaubsgeld im Jahr 2004 bis zum 31. Juli 2004 ausbezahlt werden.

- 2. Diese Änderung tritt rückwirkend zum 01.07.2004 in Kraft**

## **Anpassung an den EURO**

### **1. Das ABD Teil A, 3.3. – G.2 wird wie folgt geändert:**

1. In Vergütungsgruppe V c Ziffer 6 Hochziffer 1 wird das Wort „Pfennigs“ durch das Wort „Cents“ ersetzt.

2. In Vergütungsgruppe V c Ziffer 7 Hochziffer 2 wird das Wort „Pfennigs“ durch das Wort „Cents“ ersetzt.

3. In Vergütungsgruppe V c Ziffer 10 Hochziffer 3 wird das Wort „Pfennigs“ durch das Wort „Cents“ ersetzt.

### **2. Diese Änderungen treten zum 01.09.2004 in Kraft**

**Ordnung über die betriebliche Altersversorgung der bei der  
SELBSTHILFE, Pensionskasse der Caritas VVaG versicherten  
Mitarbeiter im kirchlichen Dienst,  
Versorgungsordnung B, ABD Teil C, 3 b**

1. In § 2 Abs. 2c) werden die Worte „der nicht der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht unterliegt“ gestrichen.
2. **Diese Änderung tritt zum 01.09.2004 in Kraft.**

**B e s c h l u s s   b e t r i f f t   n u r   D i ö z e s e   A u g s b u r g**

**Diözesane Ordnung für die Fortbildung, Weiterbildung,  
Zusatzausbildung der pädagogischen Fach- und Zweitkräfte in den  
katholischen Tagesstätten für Kinder in der Diözese Augsburg**

(veröffentlicht im Amtsblatt der Diözese Augsburg)

### III. Änderungen in Umsetzung von Beschlüssen der Bayerischen Regional-KODA

#### Ausfüllung des § 9 Abs. 2 Dienstordnung für Religionslehrer i.K. hier: Regelung der Stundenermäßigung bei Teilzeit wegen Alters oder wegen Schwerbehinderung

In den bayerischen (Erz-)Diözesen gilt in Umsetzung des Beschlusses der Bayerischen Regional-KODA vom 13./14. Februar 1996 zu § 9 Abs. 2 Dienstordnung für Religionslehrer i. K. folgende Tabelle der Stundenermäßigung bei Teilzeit

##### wegen Alters

ab vollendetem 58. Lebensjahr	ab vollendetem 60. Lebensjahr	ab vollendetem 62. Lebensjahr
25 = 0,90 = 1	25 = 1,80 = 2	25 = 2,70 = 3
24 = 0,86 = 1	24 = 1,73 = 2	24 = 2,59 = 3
23 = 0,83 = 1	23 = 1,66 = 2	23 = 2,49 = 2
22 = 0,79 = 1	22 = 1,59 = 2	22 = 2,38 = 2
21 = 0,76 = 1	21 = 1,51 = 2	21 = 2,27 = 2
20 = 0,72 = 1	20 = 1,44 = 1	20 = 2,16 = 2
19 = 0,68 = 1	19 = 1,37 = 1	19 = 2,05 = 2
18 = 0,65 = 1	18 = 1,30 = 1	18 = 1,95 = 2
17 = 0,61 = 1	17 = 1,23 = 1	17 = 1,84 = 2
16 = 0,58 = 1	16 = 1,15 = 1	16 = 1,73 = 2
15 = 0,53 = 1	15 = 1,08 = 1	15 = 1,62 = 2
14 = 0,50 = 0	14 = 1,00 = 1	14 = 1,51 = 2
13 = 0,47	13 = 0,94 = 1	13 = 1,41 = 1
12 = 0,43	12 = 0,87 = 1	12 = 1,30 = 1
11 = 0,40	11 = 0,79 = 1	11 = 1,19 = 1
10 = 0,36	10 = 0,72 = 1	10 = 1,08 = 1
09 = 0,32	09 = 0,58 = 1	09 = 0,97 = 1
08 = 0,29	08 = 0,56 = 1	08 = 0,86 = 1
07 = 0,25	07 = 0,50 = 0	07 = 0,76 = 1
06 = 0,22	06 = 0,43	06 = 0,65 = 1
05 = 0,18	05 = 0,36	05 = 0,54 = 1
04 = 0,14	04 = 0,29	04 = 0,43 = 0
03 = 0,11	03 = 0,22	03 = 0,32
02 = 0,07	02 = 0,14	02 = 0,22
01 = 0,04	01 = 0,07	01 = 0,11

##### wegen Schwerbehinderung

bei mindestens 50 v.H.	bei mindestens 70 v.H.	bei mindestens 90 v.H.
25 = 1,76 = 2	25 = 2,63 = 3	25 = 3,51 = 4
24 = 1,68 = 2	24 = 2,53 = 3	24 = 3,37 = 3
23 = 1,61 = 2	23 = 2,42 = 2	23 = 3,23 = 3
22 = 1,54 = 2	22 = 2,32 = 2	22 = 3,09 = 3
21 = 1,47 = 1	21 = 2,21 = 2	21 = 2,95 = 3
20 = 1,40 = 1	20 = 2,11 = 2	20 = 2,81 = 3
19 = 1,33 = 1	19 = 2,00 = 2	19 = 2,67 = 3
18 = 1,26 = 1	18 = 1,90 = 2	18 = 2,53 = 3
17 = 1,19 = 1	17 = 1,79 = 2	17 = 2,39 = 2
16 = 1,12 = 1	16 = 1,68 = 2	16 = 2,25 = 2
15 = 1,05 = 1	15 = 1,58 = 2	15 = 2,11 = 2
14 = 0,98 = 1	14 = 1,47 = 1	14 = 1,97 = 2
13 = 0,91 = 1	13 = 1,37 = 1	13 = 1,83 = 2
12 = 0,84 = 1	12 = 1,26 = 1	12 = 1,68 = 2
11 = 0,77 = 1	11 = 1,16 = 1	11 = 1,54 = 2

10 = 0,70 = 1	10 = 1,05 = 1	10 = 1,40 = 1
09 = 0,63 = 1	09 = 0,95 = 1	09 = 1,26 = 1
08 = 0,56 = 1	08 = 0,84 = 1	08 = 1,12 = 1
07 = 0,49 = 0	07 = 0,74 = 1	07 = 0,98 = 1
06 = 0,42	06 = 0,63 = 1	06 = 0,84 = 1
05 = 0,35	05 = 0,53 = 1	05 = 0,70 = 1
04 = 0,28	04 = 0,42 = 0	04 = 0,56 = 1
03 = 0,21	03 = 0,32	03 = 0,42 = 0
02 = 0,14	02 = 0,21	02 = 0,28
01 = 0,07	01 = 0,11	01 = 0,14

# **Änderung der Hochziffer des § 2 Abs. 1 (betr.: Vollbeschäftigung) der Sonderregelung für Religionslehrer, die nicht unter die Dienstordnung für Religionslehrer im Kirchendienst fallen, vom 01.09.1998**

In den bayerischen (Erz-)Diözesen gilt in Umsetzung des Beschlusses der Bayerischen Regional-KODA vom 21.07.1998 zur „Sonderregelung für Religionslehrer, die nicht unter die Dienstordnung für Religionslehrer im Kirchendienst fallen, vom 01.09.1998 derzeit folgende Regelung zur Vollbeschäftigung. Es steht den Schulreferaten der (Erz-)Diözesen frei, welche der beiden nachfolgenden Varianten sie anwenden.

## **§ 2**

(1) Für die Vollbeschäftigung gelten die jeweiligen staatlichen Unterrichtsverpflichtungen.<sup>1</sup>

...  
...  
...

<sup>1</sup> Als Fälligkeitstermine für die Vollbeschäftigung gelten die Fristen des § 9 Abs. 2 Ziff. 3 der Hochziffer 3 der „Dienstordnung für Religionslehrer im Kirchendienst (RL i. K.) an Volksschulen und Förderschulen in der Bayerischen (Erz-)Diözesen vom 01.09.1996“.

Für Schwerbehinderte im Sinne des § 2 SGB IX gelten die im ABD, Stand November 2003, festgelegten Unterrichtsverpflichtungen für Vollbeschäftigte unverändert.

## **Variante 1**

Vollbeschäftigt sind derzeit Religionslehrer, die

1. an beruflichen Schulen

a) als FH-Absolventen bis zum 55. Lebensjahr regelmäßig 28 Wochenstunden und ab dem 56. Lebensjahr regelmäßig 27 Wochenstunden erteilen,

b) als Diplomtheologen bis zum 55. Lebensjahr regelmäßig 25 Wochenstunden und ab dem 56. Lebensjahr regelmäßig 24 Wochenstunden erteilen.

2. an Realschulen

bis zum 55. Lebensjahr regelmäßig 25 Wochenstunden und ab dem 56. Lebensjahr regelmäßig 24 Wochenstunden erteilen,

3. an Gymnasien

bis zum 55. Lebensjahr regelmäßig 24 Wochenstunden und ab dem 56. Lebensjahr regelmäßig 23 Wochenstunden erteilen,

4. an Fachoberschulen

a) als FH-Absolventen bis zum 55. Lebensjahr regelmäßig 28 Wochenstunden und ab dem 56. Lebensjahr regelmäßig 27 Wochenstunden erteilen,

b) als Diplomtheologen bis zum 55. Lebensjahr regelmäßig 24 Wochenstunden und ab dem 56. Lebensjahr regelmäßig 23 Wochenstunden erteilen.

5. an Waldorfschulen und an ihnen gleichgestellten Schulen

a) in der Jahrgangsstufe I regelmäßig 25 Wochenstunden erteilen,

b) in der Jahrgangsstufe II bis zum 55. Lebensjahr regelmäßig 26 Wochenstunden und ab dem 56. Lebensjahr regelmäßig 25 Wochenstunden erteilen,

c) in der Jahrgangsstufe III bis zum 55. Lebensjahr regelmäßig 26 Wochenstunden und ab dem 56. Lebensjahr regelmäßig 25 Wochenstunden erteilen.

## **Variante 2**

Vollbeschäftigt sind derzeit Religionslehrer, die

1. an beruflichen Schulen

a) als FH-Absolventen bis zum 50. Lebensjahr regelmäßig 28 Wochenstunden, bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres regelmäßig 27,5 Wochenstunden und ab Beginn des 61. Lebensjahres regelmäßig 27 Wochenstunden erteilen,

b) als Diplomtheologen bis zum 50. Lebensjahr regelmäßig 25 Wochenstunden, bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres regelmäßig 24,5 Wochenstunden und ab Beginn des 61. Lebensjahres regelmäßig 24 Wochenstunden erteilen.

2. an Realschulen

bis zum 50. Lebensjahr regelmäßig 25 Wochenstunden, bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres regelmäßig 24,5 Wochenstunden und ab Beginn des 61. Lebensjahres regelmäßig 24 Wochenstunden erteilen,

3. an Gymnasien

bis zum 50. Lebensjahr regelmäßig 24 Wochenstunden, bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres r regelmäßig 23,5 Wochenstunden und ab Beginn des 61. Lebensjahres regelmäßig 23 Wochenstunden erteilen,

4. an Fachoberschulen

a) als FH-Absolventen bis zum 50. Lebensjahr regelmäßig 28 Wochenstunden, bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres regelmäßig 27,5 Wochenstunden und Beginn des 61. Lebensjahres regelmäßig 27 Wochenstunden erteilen,

b) als Diplomtheologen bis zum 50. Lebensjahr regelmäßig 24 Wochenstunden, bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres regelmäßig 23,5 Wochenstunden und ab Beginn des 61. Lebensjahres regelmäßig 23 Wochenstunden erteilen.

5. an Waldorfschulen und an ihnen gleichgestellten Schulen

a) in der Jahrgangsstufe I regelmäßig 25 Wochenstunden erteilen,

b) in der Jahrgangsstufe II bis zum 50. Lebensjahr regelmäßig 26 Wochenstunden, bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres regelmäßig 25,5 Wochenstunden und ab Beginn des 61. Lebensjahres regelmäßig 25 Wochenstunden erteilen,

c) in der Jahrgangsstufe III bis zum 50. Lebensjahr regelmäßig 26 Wochenstunden, bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres regelmäßig 25,5 Wochenstunden und ab Beginn des 61. Lebensjahres regelmäßig 25 Wochenstunden erteilen.

Die Abgeltung von halben Stunden bzw. von Stundenbruchteilen soll vorrangig über ein Arbeitszeitkonto gem. § 6 b AZKR erfolgen.

